



Aktueller Begriff

Das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017

Mit dem Urteil hat das **Bundesverfassungsgericht** die auf ein **Verbot** der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) gerichteten **Anträge** des Bundesrats **zurückgewiesen**. Zwar strebe die NPD die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an. Darauf arbeite sie auch durch planvolles Handeln hin. Jedoch erscheine es ausgeschlossen, dass sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele verwirklichen könne.

Ein Parteiverbot, also die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und ihre Auflösung, kann der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung beim Bundesverfassungsgericht beantragen. Nur zweimal in der Geschichte der Bundesrepublik wurden Parteien verboten: In den Fünfzigerjahren verbot das Bundesverfassungsgericht die Sozialistische Reichspartei und die Kommunistische Partei Deutschlands. Ein **erstes Verbotverfahren** gegen die NPD **stellte** es im Jahr 2003 **ein**, nachdem bekannt geworden war, dass zahlreiche wichtige Ämter der Partei mit Vertrauenspersonen der Verfassungsschutzbehörden besetzt waren.

Der Bundesrat beantragte 2013 erneut ein Verbot der NPD. In diesem nun entschiedenen **zweiten Verbotverfahren** erwiesen sich die Anträge als **zulässig**. Anders als im ersten Verfahren bestand insbesondere kein Verfahrenshindernis mehr: Die Verfassungsschutzbehörden hatten ihre Vertrauenspersonen in den Führungsgremien der NPD rechtzeitig abgeschaltet.

Das Bundesverfassungsgericht wies die Anträge jedoch als **unbegründet** zurück. Die Voraussetzungen für ein Parteiverbot sind **Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)** zu entnehmen. Danach sind Parteien verfassungswidrig, wenn sie „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger **darauf ausgehen**, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts **strebt** die **NPD** nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die **Beseitigung** der **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** an. Teil dieser Grundordnung seien die Menschenwürdegarantie und der Kern des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips. Das von der NPD vertretene Konzept einer ethnischen „Volksgemeinschaft“, das Ausländer, Migranten und andere Minderheiten ausgrenze und rechtlos stelle, verletze die Menschenwürde. Ein an der „Einheit von Volk und Staat“ orientiertes Staatsverständnis sei mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Auf die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung deute auch die „Wesensverwandtschaft“ der NPD mit dem Nationalsozialismus hin, die sich in Sprache, Symbolik und Geschichtsverständnis zeige.

Jedoch reiche es für ein Parteiverbot nicht aus, wenn eine Partei lediglich verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Das **Parteiverbot sei kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot**. Es sei als „schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats“ im Lichte der Wertentscheidungen des Grundgesetzes für die Offenheit des politischen Willensbildungsprozesses, für die Meinungs- und die Parteienfreiheit restriktiv auszulegen. Für diese restriktive Auslegung zieht das Bundesverfassungsgericht den in Art. 21 Abs. 2 GG enthaltenen Begriff des „**Darauf Ausgehens**“ heran. Das Tatbestandsmerkmal „setzt ein **planvolles Handeln im Sinne qualifizierter Vorbereitung** einer Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder einer Gefährdung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland voraus.“ Damit knüpft das Bundesverfassungsgericht zwar an die „aktiv kämpferische, aggressive Haltung“ an, die es bereits in seinem KPD-Urteil verlangte; es geht darüber aber ausdrücklich hinaus: Nach der bisherigen Rechtsprechung war nicht erforderlich, dass eine zu verbietende Partei ihre verfassungsfeindlichen Absichten in absehbarer Zukunft verwirklichen kann. Nunmehr soll das „Darauf Ausgehen“ auch voraussetzen, dass „**konkrete Anhaltspunkte von Gewicht vorliegen, die es zumindest möglich erscheinen lassen**, dass das gegen die Schutzgüter des Art. 21 Abs. 2 GG gerichtete Handeln einer Partei **erfolgreich sein kann**“. Das Bundesverfassungsgericht nennt diese neue Voraussetzung eines Parteiverbots „**Potentialität**“. Dabei soll das Parteiverbot eine **Präventivmaßnahme** bleiben, mit der nicht erst konkrete Gefahren abgewehrt, sondern bereits die Entstehung künftiger Gefahren verhindert werden kann.

Das Gericht geht davon aus, dass die NPD planvoll die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorbereitet. Es lässt ein Verbot jedoch an den **fehlenden Erfolgchancen** der Partei scheitern: Bei wertender Gesamtbetrachtung fehlten ausreichende Anhaltspunkte für die erfolgreiche Umsetzung der Ziele. Die NPD sei weder in der Lage, in **Parlamenten** eigene Mehrheiten zu erlangen, noch finde sie dort Koalitionspartner für eine Regierungsbildung. Es sei ihr nicht einmal gelungen, dauerhaft in einem Landtag vertreten zu sein. Ihre Wahlergebnisse bei Bundestags- und Europawahlen stagnierten auf sehr niedrigem Niveau. Trotz einiger Kommunalmandate übe die Partei auch auf kommunaler Ebene keinen bestimmenden Einfluss auf die politische Willensbildung aus. **Außerparlamentarisch** sei es der NPD wegen ihrer geringen Mitgliederzahl, finanzieller Probleme und eingeschränkter Kampagnenfähigkeit nicht möglich, die politische Willensbildung nachhaltig zu beeinflussen. Zwar könne das Verhalten von Anhängern der NPD punktuell Angst vor gewalttätigen Übergriffen auslösen. Jedoch fehlten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Partei eine Atmosphäre der Angst schaffe und so die Freiheit der politischen Willensbildung beeinträchtige. Angriffe auf Wahlkreisbüros anderer Parteien, Brandanschläge auf Asylbewerberheime und andere Straftaten seien der NPD nicht klar zurechenbar.

Das Urteil bot dem Bundesverfassungsgericht die Chance, seine Rechtsprechung nach Jahrzehnten fortzuentwickeln. Das Gericht hat die Hürden für ein Parteiverbot erhöht. Diese höheren Hürden dürften der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** entsprechen: Danach muss für ein Parteiverbot ein „dringendes soziales Bedürfnis“ bestehen. Schließlich weist das Bundesverfassungsgericht auf weitere Möglichkeiten im Umgang mit verfassungsfeindlichen Parteien hin: Die „Schaffung von Möglichkeiten gesonderter Sanktionierung im Fall der Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG unterhalb der Schwelle des Parteiverbots ist dem verfassungsändernden Gesetzgeber vorbehalten.“

Quellen:

- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13.
- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 18. März 2003, Az. 2 BvB 1/01 u.a., BVerfGE 107, 339.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17. August 1956, Az. 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85.
- Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23. Oktober 1952, Az. 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1.